

HAUSORDNUNG



Modernes Lernen in altherwürdigen Mauern

HAUSORDNUNG

der Berufsbildenden Schulen Altes Kloster Haldensleben einschließlich „Digitale Hausordnung“ vom 01.11.2023

Mit Beschluss der Gesamtkonferenz
vom 27.05.2008, geändert am 22.05.2019
wird folgende Hausordnung erlassen.

I. Allgemeines

1. Präambel

Lernen und Lehren können nur dann erfolgreich sein, wenn alle Schülerinnen und Schüler¹, Lehrerinnen und Lehrer² im Umgang miteinander eine Reihe von Verhaltensgrundsätzen unbedingt einhalten.

Die Achtung vor der Persönlichkeit und vor der Würde eines jeden Menschen muss in allem Handeln oberstes Gebot sein. Daher darf niemand einen anderen Menschen körperlich oder seelisch verletzen. Meinungsunterschiede sind mit Sachlichkeit und Fairness auszutragen. Äußerungen und Handlungen, die die Menschenwürde antasten, Mitmenschen diskriminieren oder verletzen, sind in angemessener Weise entgegenzutreten.

„Schulen mit einem positiven Klima zeichnen sich u. a. dadurch aus, dass Lehrkräfte untereinander gut kooperieren und sich den Problemen ihrer Schülerinnen und Schüler zuwenden.“ (Aus: Maßnahmen zur Gewalt- und Suchtprävention an den Schulen des Landes Sachsen-Anhalts, Oktober 2018)

2. Gesetzliche Grundlagen

Die Hausordnung beruht auf folgenden gesetzlichen Grundlagen

- Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SG LSA),
- Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO),
- Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über Berufsbildende Schulen (EBBbS VO) und
- Verordnung über schulische Ordnungsmaßnahmen.

Ferner bleiben folgende Vorschriften von den Regelungen der Hausordnung unberührt:

- Jugendschutzgesetz
- Gesetz zur Wahrung des Nichtraucherschutzes im Land

¹ im Folgenden Schüler genannt

² im Folgenden Lehrkräfte genannt

Sachsen-Anhalt (Nichtraucherschutzgesetz)

- **Cannabisgesetz – CanG vom 27.03.2024 (BGBl.-Nr. 109)**

Neben der Hausordnung gelten weitere Vorschriften:

- Belehrung nach § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG),
- Verbot des Mitbringens von Waffen,
- Verhalten bei Schadensereignissen und Bedrohungslagen,
- Ordnungen für die PC-Räume, Übungsräume und Fachkabinette,
- Fachpraxisordnung und
- die Sporthallen- und Kraftraumordnung und
- Leistungsbewertung und Beurteilung an berufsbildenden Schulen (RdErl. des MK vom 1.12.2010, geändert am 1.07.2011)

3. Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Hausordnung erstreckt sich auf das durch Zaun begrenzte Schulgelände Neuhaldensleber Straße 46 f (Hauptgebäude) einschließlich der angrenzenden Parkflächen und Anlagen.

Zum Geltungsbereich der Hausordnung gehören ferner die in der Nutzung stehenden Sporthallen und Sportplätze. Für diese Bereiche sind die ergänzenden Ordnungen zu beachten.

Für Unterrichtsverlagerungen und Exkursionen gelten die Vorschriften der Hausordnung sinngemäß.

Der zeitliche Geltungsbereich erstreckt sich auf schulische und außerschulische Veranstaltungen.

4. Durchsetzung der Hausordnung

Für das Einhalten der Hausordnung ist die Schulleitung verantwortlich. Lehrkräfte, Schüler und Mitarbeiter³ haben die Schulleitung bei der Durchsetzung der Hausordnung zu unterstützen.

Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände führen die Lehrkräfte Aufsicht. Die Schüler sind verpflichtet, deren Anweisung Folge zu leisten.

II. Grundsätzliches zum Verhalten im Schulgebäude und auf dem Schulgelände

1. Allgemeines Verhalten

Das Betreten des Schulgeländes ist nur befugten Personen gestattet. Besucher haben sich im Sekretariat anzumelden.

³ als Mitarbeiter gelten sonstige Bedienstete der Berufsschule

Der Unterricht darf grundsätzlich nicht durch Lärm in- und außerhalb des Gebäudes gestört werden.

Während des gesamten Aufenthalts auf dem Schulgelände ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Einrichtungen der Schule sind pfleglich und bestimmungsgemäß zu gebrauchen.

2. Befahren des Schulgeländes und Parken

Auf dem Schulgelände gilt grundsätzlich die StVO.

Fahrzeuge dürfen nur an den hierfür ausgewiesenen Flächen geparkt werden. Das Parken auf dem Schulgelände innerhalb der Umzäunung ist nur Lehrkräften und den Mitarbeitern mit Parkausweis gestattet.

Während der Pausen ist Fahrzeugverkehr auf dem Schulgelände zu vermeiden.

3. Benutzung von Aufzügen

Die Benutzung von Aufzügen ist nur berechtigten Personen gestattet. Festlegungen, welche Personen berechtigt sind, trifft die Schulleitung.

4. Rauchen im Geltungsbereich der Hausordnung

Es gilt das Gesetz zur Wahrung des Nichtraucherschutzes im Land Sachsen-Anhalt (Nichtraucherschutzgesetz) in der aktuell geltenden Fassung.

5. Alkoholkonsum und Konsum anderer berauschender Mittel

Es ist verboten, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel, z. B. Drogen in allen Ausführungen, mit auf das Schulgelände zu bringen, diese zu konsumieren oder mit diesen zu handeln.

Der Zutritt alkoholisierter oder unter Drogeneinfluss stehender Personen zum Schulgelände ist untersagt.

Gemäß § 5 (2) 1. CanG ist der Konsum von Cannabis in Schulen und im Umfeld von Schulen, egal ob es sich um minderjährige oder volljährige Konsumenten handelt, verboten.

- Wenn in Schulen oder im Umfeld von Schulen ein Verstoß festgestellt wird, ist die Polizei- und Ordnungsbehörde zu informieren, die dann auch zum Handeln verpflichtet ist.

6. Verbot extremistischer Erscheinungsformen und Aufrufe zur Gewalt

Um den Schulfrieden sowie ein tolerantes und angstfreies Miteinander zu gewährleisten, werden Erscheinungsformen extremistischer Gesinnung und das Tragen von menschenverachtenden oder gewaltverherrlichenden Symbolen an unserer Schule nicht gestattet.

Direkte oder indirekte Aufrufe zur Gewalt sind ebenso kein Zeichen freier Meinungsäußerung an einer Schule. Sie sind im Hinblick auf ein konfliktfreies Zusammenleben in der Schule verboten.

7. Waffen, ähnliche Geräte und Munition

Es ist verboten, Waffen mit auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen. Dazu gehören alle im Waffengesetz als verboten bezeichnete Gegenstände.

Ebenfalls verboten ist das Mitführen solcher Reizgase, die nicht dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit eines Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen.

Dieses Verbot gilt auch für volljährige Schüler, die erlaubnisfreie Waffen erwerben. Für Besitzer eines Erlaubnisscheines zum Führen von Waffen wird auf die Belehrung bei der Erlaubnisbehörde über den Umgang und das Tragen von Waffen verwiesen.

Weiterhin ist das Mitbringen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver und von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindung verwendet zu werden, verboten.

Verstöße sind der Schulleitung unverzüglich zu melden.

8. Flugblätter und Werbung

Das Verteilen von Flugblättern und Zeitungen, die Ankündigung und Organisation von Veranstaltungen, insbesondere der Werbung, sowie Verkäufe jeder Art auf dem gesamten Schulgelände und im Schulgebäude sind nur mit Einwilligung der Schulleitung gestattet.

9. Film- und Tonaufnahmen

Auf dem gesamten Gelände der Berufsschule ist das Herstellen von Bild- und Tonaufnahmen verboten. Ausnahmen, insbesondere für Aufnahmen die überwiegend unterrichtlichen Zwecken dienen, bedürfen der Genehmigung der Schulleitung.

Die öffentliche Verbreitung gestatteter Aufnahmen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Schulleitung erlaubt.

10. Schaukästen

Offizielle Schaukästen sind für Mitteilungen der Schule bestimmt.

Für Schülermitteilungen stehen allen Schülern besonders ausgewiesene Schülerpinnwände zur Verfügung. Die Aushänge haben Name und Klasse der Verfasserin oder des Verfassers zu tragen und sind mit dem Datum, der Laufzeit des Aushangs und der Bestätigung des Klassenlehrers zu versehen. Die Aushänge sind spätestens nach einem Monat zu entfernen.

Nicht ausgehängt werden dürfen Mitteilungen und Meinungsäußerungen, die Persönlichkeitsrechte verletzen, Gesetzwidrigkeiten enthalten oder gegen die guten Sitten verstoßen.

III. Verhalten während des Unterrichts

1. Grundsatz

Der Schulbesuch ist gesetzliche Pflicht. Daher sind Schüler verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und verpflichtende Schulveranstaltungen zu besuchen. Die Schüler haben für einen reibungslosen Unterrichtsverlauf pünktlich zur Schule zu erscheinen. Sie haben die für den jeweiligen Unterricht erforderlichen Arbeitsmaterialien mitzubringen. Für den Sportunterricht und die Fachpraxis haben sie vorschriftsmäßige Kleidung zu tragen.

Räume, Inventar und ausgeteilte Arbeitsmaterialien sind pfleglich zu behandeln.

- Bei Verstößen liegt es im Ermessen der Lehrkraft entsprechende Erziehungsmaßnahmen anzuwenden. (siehe Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen)

2. Unterrichtszeiten

Es gelten die von der Gesamtkonferenz festgelegten Unterrichtszeiten. Sie sind einer gesonderten Anlage (Unterrichts- und Pausenzeiten) zur Hausordnung zu entnehmen und einzuhalten. Verspätetes Erscheinen eines Schülers gilt als Fehlzeit und ist entsprechend im Klassenbuch als entschuldigt oder unentschuldigt zu vermerken.

Liegt das verspätete Erscheinen zum Unterricht im Verschulden des Schülers, steht es im Ermessen der unterrichtenden Lehrkraft, den Schüler von der laufenden Unterrichtsstunde auszuschließen.

Die Unterrichtsräume sind für die Schüler mit dem Vorklingeln zu öffnen.

3. Verhalten bei Nichterscheinen einer Lehrkraft

Ist eine Klasse 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn ohne Lehrkraft, hat dies ein Klassenvertreter im Sekretariat zu melden. Eine Klasse darf sich erst nach Bewilligung durch die Schulleitung entfernen.

4. Essen und Trinken während des Unterrichts

In den Unterrichtsräumen darf nicht gegessen werden. Getränke müssen sich in fest verschließbaren Behältnissen befinden, wenn sie im Unterricht verzehrt werden sollen. Gesonderte Belehrungen bleiben unberührt.

- Bei Verstößen liegt es im Ermessen der Lehrkraft entsprechende Erziehungsmaßnahmen anzuwenden. (siehe Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen)

5. Unterrichtsablauf und Störung des Unterrichts

Ein Schüler darf den Unterricht nur mit Zustimmung der Lehrkraft verlassen.

Das Stören des Unterrichts ist verboten.

Bei Disziplinverstößen, die dazu führen, dass der Unterricht nicht mehr aufrechterhalten werden kann, sind die verursachenden Schüler sofort aus dem Raum zu verweisen.

Der künftige Aufenthaltsort ist durch die Lehrkraft festzulegen. Die fehlende Unterrichtszeit gilt als unentschuldigt. Der Klassenlehrer ist zu informieren, in besonders schweren Fällen auch die Schulleitung.

6. Handys und Tonträger

Das Benutzen von multimedialen Tonträgern oder anderer Kommunikationselektronik während der Unterrichtszeit ist in der Regel nicht gestattet. Handys sind während der Unterrichtszeit auszuschalten und in den Schultaschen aufzubewahren. Sie gelten als unerlaubtes Hilfsmittel. Ausnahmen gelten für Schülerinnen und Schüler, die von ihrer Lehrkraft zur Recherche oder zum Einsatz dieser Geräte im Rahmen der medienpädagogischen Bildung im Klassenraum beauftragt wurden. Ausnahmen gelten auch für Personen, die zur Durchführung ihres Amtes oder Dienstauftrages eines der oben genannten Geräte benötigen.

- Das Handy kann bis zum Stundenende von der Lehrkraft einbehalten werden.

7. Verhalten bei Beendigung des Unterrichts

Nach Beendigung des Unterrichts sind die Räume sauber und ordentlich zu verlassen. Die Tafel ist grundsätzlich zu reinigen. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.

Die Fenster sind zu verschließen. Licht und elektrische Geräte sind auszuschalten.

IV. Verhalten während der Pausen

1. Grundsatz

Pausen dienen grundsätzlich der Erholung. In den Pausenaufenthaltsbereichen ist Disziplin zu wahren.

Die Pausenaufenthaltsbereiche sind sauber zu halten. Abfälle sind in den dafür aufgestellten Behältnissen zu entsorgen.

Alle Lehrkräfte sind zur Aufsicht verpflichtet.

Besondere Vorkommnisse, die durch Schüler oder Lehrkräfte beobachtet werden, sind der aufsichtsführenden Lehrkraft des betreffenden Bereichs mitzuteilen.

2. Pausenzeiten

Es gelten die von der Gesamtkonferenz festgelegten Pausenzeiten. Sie sind einer gesonderten Anlage (Unterrichts- und Pausenzeiten) zur Hausordnung zu entnehmen.

Nach dem Vorklingeln haben sich die Schüler unverzüglich zum Unterrichtsraum zu begeben.

3. Pausenaufenthaltsbereiche

Die Pausenaufenthaltsbereiche werden in einer gesonderten Anlage (Übersicht über Pausenaufenthaltsbereiche) festgelegt und während der Belehrung bekannt gegeben.

Unterrichtsräume können als Pausenaufenthaltsbereich genutzt werden, sofern eine Lehrkraft die Aufsicht führt.

Der Aufenthalt in schmalen Durchgängen ist verboten.

Das Sitzen auf den Fensterbrettern und Heizkörpern ist untersagt.

4. Aufsichtspflicht

Verlassen Schüler das Schulgelände, entfällt die Aufsichtspflicht der Schule. Zudem entfällt die Haftung des Schulträgers für Personen- und Sachschäden.

V. Unterrichtsversäumnisse

1. Grundsatz

Sollte ein Schüler nicht am Unterricht teilnehmen können, so ist dies der Schule unverzüglich mitzuteilen.

2. Verfahren bei Versäumnis wegen Krankheit

Für alle Schüler der Vollzeitausbildung gilt bei Arbeitsunfähigkeit in Anlehnung § 5 Abs. 1 EFZG⁴.

Für Schüler der dualen Ausbildung gilt dies für die Zeit des berufstheoretischen Unterrichts.

Bei Krankheit ist der Schüler daher verpflichtet, am ersten Tag der Erkrankung vor Unterrichtsbeginn über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer den

⁴ Entgeltfortzahlungsgesetz

Klassenlehrer mündlich, telefonisch, durch Fax oder E-Mail zu informieren. Die Mitteilung kann auch durch Angehörige erfolgen. Dies gilt auch bei Verlängerungen. Für den Aufenthalt im Krankenhaus erfolgt der Nachweis zusätzlich durch eine Liegebescheinigung.

Alle Schulversäumnisse durch Krankheit, auch weniger als drei Tage, sind durch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachzuweisen. Diese muss spätestens am dritten Werktag nach Eintritt der Krankheit bei der Berufsschule eingegangen sein (Eingangsstempel).

Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, einschließlich der Verlängerungen, ist im Original beim Klassenlehrer abzugeben. Bei Schülern des dualen Systems tritt an die Stelle des Originals die Kopie.

- Entschuldigt versäumte Arbeiten (Leistungskontrollen, Klassenarbeiten) sind zeitnah nachzuschreiben. Dazu nimmt der betreffende Schüler entsprechend der Vorgaben der Lehrkraft mit dieser Kontakt auf. Versäumt ein Schüler rechtzeitig angekündigte Klassenarbeiten, kann (laut Leistungsbewertungserlass) das Nachschreiben am Tag der Wiederaufnahme des Unterrichts erfolgen, wenn er über diese Regelung zu Schulbeginn in Kenntnis gesetzt wurde.

3. Verfahren bei Freistellungen aus wichtigem Grund

Schüler werden bei wichtigen Gründen auf ihren schriftlichen Antrag oder auf Antrag des Ausbildungsbetriebes oder des Trägers einer betreffenden Maßnahme vom Schulbesuch freigestellt.

Was als wichtiger Grund verstanden wird, ist der Anlage zur Hausordnung „Freistellung von Schülern“ zu entnehmen.

Anträge sind rechtzeitig über den Klassenlehrer beim Schulleiter zu stellen, mindestens jedoch eine Woche vor der Freistellung. In dringenden Fällen hat der Antrag auf Freistellung unverzüglich zu erfolgen. Eine Entscheidung ergeht unter Prüfung der obigen Voraussetzungen dann nachträglich.

Bei Freistellungen, die einen Tag nicht überschreiten, entscheidet der Klassenlehrer. Übersteigt der Freistellungszeitraum 10 Tage, so entscheidet abschließend das Landesschulamt.

Der Schüler ist verpflichtet, die durch eine Freistellung versäumten Unterrichtsinhalte selbstständig nachzuarbeiten.

Die Regelungen des Erlasses zur Leistungsbewertung und Beurteilung an berufsbildenden Schulen bleiben unberührt.

VI. Versicherungsschutz, Unfälle und Haftung

1. Versicherungsschutz

Für Schüler besteht Versicherungsschutz während ihres unterrichts- und ausbildungsbedingten Aufenthaltes in den schulischen Einrichtungen, auf den Wegen von und zu ihrem Wohnaufenthalt, zwischen den Schulstandorten und auf verkehrstechnisch bedingten Umwegen.

Für Ausflüge, Wanderungen, Exkursionen besteht Versicherungsschutz, wenn sie als Schulveranstaltungen gelten. Gleiches gilt auch für schulische Aktivitäten außerhalb des Schulgeländes.

Bei unberechtigtem Verlassen der oben genannten Veranstaltungen geht der Versicherungsschutz verloren.

2. Unfallfürsorge, Unfälle und Verfahren

Alle allgemeingültigen Regelungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und zur Verhütung von Unfällen sind zu beachten.

Bei einem Unfall ist im Rahmen zumutbarer Möglichkeiten erste Hilfe zu leisten.

Bei Unfällen erfolgt die Aufnahme des Unfallgeschehens im Sekretariat durch den Verunfallten selbst und bzw. oder die verantwortliche Lehrkraft.

Die Meldung hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen nach dem Unfall zu erfolgen.

3. Haftung bei Diebstahl und Beschädigung an Sachen von Schülern

Diebstähle und Sachbeschädigungen sind der Schulleitung und der örtlichen Polizei zu melden.

Die Schule haftet nicht für Diebstähle in Unterrichtsräumen, Turnhallen und Werkstätten. Dies gilt vor allem für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von Schülern mitgebrachte oder abgestellte Sachen, insbesondere Wertsachen.

4. Haftung bei Diebstahl und Beschädigung von Einrichtungen und Gegenständen der Schule

Die Schüler haften für jede grob fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung des Mobiliars und sämtlicher Einrichtungsgegenstände.

Das Recht auf Anzeige behält sich die Schulleitung vor.

Auf die Belehrung für spezielle Fachräume, Werkstätten und Einrichtungen wird hingewiesen.

5. Fundsachen

Fundsachen sind im Sekretariat abzugeben. Sie werden dort aufbewahrt. Ein Jahr nach Abgabe der **Fundsachen** wird darüber verfügt.

VII. Verhalten bei Schadensereignissen und Bedrohungslagen

1. Grundsatz

Bei Ausbruch eines Brandes oder im Katastrophenfall erfolgt die Alarmierung durch das Betätigen der Alarmeinrichtungen.

Schüler haben die Schulleitung oder eine Lehrkraft zu informieren, sofern sie Kenntnis von Sachverhalten haben, die eine Räumungsentscheidung erforderlich machen könnten.

Unabhängig von eigenen Löschversuchen ist bei Feuer unverzüglich Alarm auszulösen, die Feuerwehr zu informieren und gegebenenfalls die Räumung anzuordnen.

2. Alarmauslösung

Alarm wird grundsätzlich durch die Schulleitung ausgelöst, bei Gefahr im Verzug auch durch eine Lehrkraft oder einen Mitarbeiter der Schule.

3. Anwendung weiterer Vorschriften

Es gelten die Regelungen für das Verhalten im Brand- oder Katastrophenfall, über die nachweislich belehrt wird.

VIII. Ökologisches Verhalten – Umweltschutz

1. Grundsatz

Die Schule verpflichtet sich zu umweltgerechtem Verhalten. Dieses Verhalten soll sich in allen Bereichen des schulischen Lebens vollziehen. Ziel ist es, den Energie- und Ressourceneinsatz in der Schule zu reduzieren und in diesem Zusammenhang alle Beteiligten am Schulleben für den Umweltschutz zu sensibilisieren. In der Konsequenz sollen diese Einsparungen allen zugutekommen.

2. Energieverbrauch

Der Energieverbrauch soll so gering wie möglich gehalten werden. Die Klassenräume sind daher vor oder am Ende einer Stunde gründlich zu lüften (Stoßlüften). Dauerlüften der Räume während der Heizperiode ist untersagt.

Es ist darauf zu achten, dass die Heizungen während des Lüftens abgedreht werden. Sie sind erst nach der Beendigung des Lüftens wieder in Betrieb zu nehmen.

Eine Überheizung der Räume ist dadurch zu vermeiden, dass nicht die Fenster geöffnet werden, sondern eine Stufenreduzierung an den Heizkörpern erfolgt.

Das Licht in den Räumen ist nur einzuschalten, soweit dies für den Unterricht erforderlich ist. Während der Pausen ist das Licht in den Klassenräumen auszuschalten.

Elektrische Geräte sind außer Betrieb zu nehmen, wenn sie für den Unterricht nicht benötigt werden. Dies gilt insbesondere für PC, Monitore, Drucker, Fernseher und Beamer. Der Standby Modus ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

3. Mülltrennung

Grundsätzlich ist jeglicher Müllanfall in der Schule zu begrenzen. Es ist untersagt, Müllmengen über das gewöhnliche Maß hinaus in der Schule zu entsorgen.

Der Müll ist, soweit dies möglich ist, zu trennen.

IX. Nichteinhaltung der Hausordnung

1. Grundsatz

Die Schulleitung wird alle ihr zur Verfügung stehenden Maßnahmen ausnutzen, um die Einhaltung der Hausordnung zu gewährleisten und insbesondere für Sicherheit und Ordnung zu sorgen.

2. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Verstöße gegen die Hausordnung werden gemäß § 44 SG LSA durch Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen geahndet. Es gilt das schulinterne Verfahren über Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen.

3. Unerlaubtes Fernbleiben vom Unterricht

Nimmt der Schüler ohne Befreiung an schulischen Veranstaltungen nicht teil, so erfolgt neben der Verhängung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen eine Meldung an die Erziehungsberechtigten, gegebenenfalls an das Ordnungsamt und bei Empfängern von Ausbildungsförderung auch an das BAföG-Amt. Bei Schülern des dualen Systems erfolgt eine unverzügliche Meldung an den Ausbildungsbetrieb.

4. Besonders schwere Verstöße gegen die Hausordnung

Besonders schwere Verstöße sind erhebliche Störungen des regulären Schulbetriebs durch Handlungen gegen Personen oder Sachen oder Verstoß gegen den Waffenerlass.

Bei besonders schweren Verstößen kann dem Schüler, neben dem Ausschluss vom Unterricht, auch das Betreten aller Schulgebäude einschließlich des Schulgeländes verboten werden. Dies gilt auch für sonstige Personen. Die Schulleitung macht dann von ihrem Hausrecht Gebrauch.

5. Haftung von Schäden gegen die Schule

Bei Schäden, die aus der schuldhaften Verletzung von Eigentum oder der Verletzung eines sonstigen Rechts begründet sind, behält sich die Schulleitung über den Schulträger vor, Anzeige zu erstatten und Ersatz des entstandenen Schadens geltend zu machen.

X. In-Kraft-Treten

Die Hausordnung tritt am 22.05.2019 in Kraft.

Anhang: Digitale Hausordnung

Anhang:

Ergänzung zur Hausordnung für den Umgang mit digitalen Endgeräten

Diese Festlegung ergänzt die bestehende Hausordnung der Berufsbildenden Schulen Haldensleben mit dem Ziel, eine erfolgreiche Bildungsarbeit auch im virtuellen Raum, entsprechend unseres Medienbildungskonzeptes, zu gewährleisten.

Grundsätze

Die folgenden **Programme** bilden die Grundlage der Bildungs- und Erziehungsarbeit an unserer Schule bei Organisation, Kommunikation und Verwaltung:

Für Schüler/-innen

- MNSPRO Schulnetzwerk (pädagogisches Netz)
- MNSPRO-Cloud mit MS365
- Moodle Lernplattform
- Homepage
- (demnächst WebUntis Stunden- und Vertretungsplan)

Zusätzlich für Lehrkräfte:

- MNSPRO Schulverwaltungsnetz
- WebUntis (momentan Stunden- und Vertretungsplan, demnächst Klassenbuch)
- dienstliche E-Mail (über Ionos Webmail)

In der elektronischen Kommunikation zwischen Angehörigen der BbS Haldensleben sind folgende Kommunikationswege zu verwenden:

- Dienst-E-Mail der Lehrkräfte
(Austausch und Information mit Schulleitung und Kollegium, Kollegium untereinander)
- Sekretariats-E-Mail (sekretariat@bbs-haldensleben.de)
(Austausch mit Schulverwaltung)
- Vertretungsplaner-E-Mail (vertretungsplaner@bbs-haldensleben.de)
(Krankmeldungen erfolgen bis 07:00 Uhr,
Gesundmeldungen: bis 12:00 Uhr,
Abwesenheitsmeldungen (Formular benutzen)

Der Vertretungsplan wird bis 16:00 Uhr des Vor(Schul-)tages aktualisiert.

An Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien besteht keine Verpflichtung zur Nutzung der elektrischen Kommunikationswege.

(Gesetzliche Grundlage: Dienstvereinbarung über den Einsatz und die Nutzung von digitalen Diensten (MBL. 20.06.2023): „Soweit digitale Dienste für eine dienstliche Erreichbarkeit und Information genutzt werden, kann die Wahrnehmung von Informationen oder eine Erreichbarkeit über digitale Dienste nur an Arbeitstagen zwischen 8 und 16 Uhr erwartet werden.“)

Jede Lehrkraft der BbS Haldensleben hat die Möglichkeit, über ein **digitales Endgerät** zu verfügen: Ausleihe **von HP-Probook intel Core i5**, welches die digitale Unterrichtsbereitschaft ermöglicht.

1. Verhalten im Online-Unterricht

Es gilt der reguläre Stunden- bzw. Vertretungsplan. Im Online-Unterricht sind sowohl die Lehrkraft als auch die Schülerinnen und Schüler der Lerngruppe **zur Anwesenheit** und Erreichbarkeit, z. B. auf der Lernplattform Moodle, **verpflichtet**. Die Lehrkraft gestaltet in dieser Zeit eine digitale Lernumgebung für die Lerngruppe.

Die Kommunikation erfolgt in BigBlueButton der Lernplattform Moodle (ggf. in MSTEams der MNSPRO-Cloud).

- per schriftlichem Chat
- Audiokonferenz oder
- Videokonferenz.

Die Schülerinnen und Schüler sind **verpflichtet**, während des Onlineunterrichts

- aufmerksam und durchgehend anwesend und ansprechbar zu sein
- aktiv an einem schriftlichen Chat mit der Lehrkraft teilzunehmen
- im Falle einer Audio- oder Videobesprechung an dieser teilzunehmen.

Verwendung von Bild und Ton

- Aufzeichnungen von Bild oder Ton sind verboten. (Ausnahme: Erlaubnis der Lehrkraft und der aufgenommenen Personen ist gegeben.)
- Die Weitergabe oder Veröffentlichung jeglicher im Online-Unterricht ausgetauschter Kommunikationsinhalte (Bild, Ton, Text) ist verboten.

Jegliche Handlungen, die den gemeinsamen Unterricht stören, sind untersagt. Das Versenden von Nachrichten oder Anhängen, welche nicht zum Unterricht gehören, sind untersagt.

2. Digitale Endgeräte in der Schule

Die Verwendung digitaler Endgeräte in der Schule erfolgt entsprechend den Grundsätzen für einen verantwortungsbewussten Medieneinsatz (**Medienbildungskonzept**) unter Beachtung der geltenden **Datenschutzbestimmungen** und der **geltenden Hausordnung**:

II / Pkt. 9. Film- und Tonaufnahmen

„Auf dem gesamten Gelände der Berufsschule ist das Herstellen von Bild- und Tonaufnahmen verboten. Ausnahmen, insbesondere für Aufnahmen die überwiegend unterrichtlichen Zwecken dienen, bedürfen der Genehmigung der Schulleitung. Die öffentliche Verbreitung gestatteter Aufnahmen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Schulleitung erlaubt.“

III / Pkt. 6. Handys und Tonträger

„Das Benutzen von multimedialen Tonträgern oder anderer Kommunikationselektronik während der Unterrichtszeit ist in der Regel nicht gestattet. Handys sind während der Unterrichtszeit auszuschalten und in den Schultaschen aufzubewahren. Sie gelten als unerlaubtes Hilfsmittel. Ausnahmen gelten für Schülerinnen und Schüler, die von ihrer Lehrkraft zur Recherche oder zum Einsatz dieser Geräte im Rahmen der medienpädagogischen Bildung im Klassenraum beauftragt wurden. Ausnahmen gelten auch für Personen, die zur Durchführung ihres Amtes oder Dienstauftrages eines der oben genannten Geräte benötigen. Das Handy kann bis zum Stundenende von der Lehrkraft einbehalten werden.“

Bei Leistungsüberprüfungen – Klausuren, Klassenarbeiten, Tests – dürfen persönliche digitale Endgeräte – inklusive Uhren – nicht genutzt und müssen nach Aufforderung bei der Lehrkraft abgegeben werden.

Bei Verstößen liegt es im Ermessen der Lehrkraft entsprechende Erziehungsmaßnahmen anzuwenden. (siehe Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen)

Philipp Morgner

Schulleiter Beschlossen durch die Gesamtkonferenz der BbS Haldensleben am 01.11.2023